

LandesnaturaSchutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart  
Ministerium für Ernährung und  
Ländlichen Raum  
Herrn Berendt  
Postfach 10 34 44  
**70029 Stuttgart**

Stuttgart, den 14.06.06

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon  
mlr-vwvmitwirkg-fno06

**Fortschreibung der VwV-Mitwirkung Flurneuerung**  
Az. 46-8461.10, 11.05.06

Sehr geehrter Herr Berendt,

der LNv dankt für Ihr Schreiben vom 11.05.06 mit der Zusendung des Entwurfs der neuen Verwaltungsvorschrift über die Mitwirkung bei Flurneuerungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (VwV-Mitwirkung Flurneuerung) und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNv-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen des Landesjagdverbandes.

Eine Abstimmung mit den weiteren nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereinen war aufgrund der kurzen Anhörungsfrist (4 Wochen), die zudem in die Pfingstferien zu liegen kam, nicht möglich.

**zu Ziffer 1**

Der zweite Satz kann aus unserer Sicht deutlich gekürzt werden, es sei denn, § 37 FlurbG soll unbedingt wörtlich zitiert werden. So deckt

- der Begriff „Natur- und Umweltschutz“ im weiteren Sinne die Landschaftspflege und die Gestaltung des Landschaftsbildes mit ab,
- der Begriff „Raumordnung und Landesplanung“ die verkehrlichen Belange, die Abfallbeseitigung, Energieversorgung und die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit ab,

- der Begriff der „städtebaulichen Entwicklung“ die Gestaltung des Ortsbildes, der Kleinsiedlungen und des Kleingartenwesens mit ab.

Die derzeitige Aufzählung nach § 37 FlurbG zeigt, dass dieses Gesetz veraltet ist (von 1953!) und dringend einer Novellierung unterzogen werden sollte.

### **zu Ziffer 2**

In Satz zwei ist von „den oberen Flurbereinigungsbehörden“ die Rede. Nach Kenntnis des LNV gibt es nur eine solche obere Behörde, die im Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelt ist.

### **zu Ziffer 4.2**

Im dritten Satz reicht es, wenn „die nach § 67 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) anerkannten Vereine ...“ angeführt werden. Das Bundesrecht muss nicht unbedingt zusätzlich angeführt werden, weil die Zuständigkeit für die Anerkennung vollständig auf Landesebene übergegangen ist.

Satz vier ist inhaltlich insofern nicht korrekt, als nicht nur dem LNV das Recht der Anhörung bei Betroffenheit von Biosphärengebieten, Naturschutzgebieten usw. zusteht, sondern allen anerkannten Naturschutzverbänden. Außerdem gibt es noch Schutzgebiete nach LWaldG, zu denen die Naturschutzverbände über den LNV ebenfalls angehört werden (VwV Waldschutzgebiete vom 30.06.96, GABI 11.09.1996; dort Nr. 3.2.3 b). Ferner besteht nach Bundes- und Landesrecht ein Anhörungsrecht bei Natura 2000-Gebieten. Da es nicht den Naturschutzverbänden anzulasten ist, dass diese noch immer nicht als förmliche Schutzgebiete ausgewiesen sind, muss das Anhörungsrecht auch für die derzeitigen potentiellen Natura 2000-Gebiete gelten. Wir schlagen daher eine Vereinfachung und Vervollständigung des Satzes wie folgt vor:

*„Soweit Schutzgebiete nach NatSchG BW oder LWaldG BW oder potentielle Natura 2000-Gebiete betroffen sind, ist die Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände von der zuständigen Naturschutz- bzw. Forstbehörde durchzuführen und .....“*

### **zu Ziffer 6**

Der Unterschied zwischen einer „grundsätzlichen“ und einer „generellen“ Einladung der betroffenen Gemeinden erschließt sich uns nicht.

### **zur Anlage**

In der Spalte „Regierungspräsidium“ sollte unserer Meinung nach das Referat 56 (als Fachbehörde im Naturschutz), nicht Referat 55 (als Rechtsbehörde) angegeben werden.

In der Spalte der anerkannten Naturschutzvereine sollte als Rechtsgrundlage § 67 NatSchG BW, nicht das BNatSchG angegeben werden, weil das Land für die Anerkennung zuständig ist.

Bei Nr. 1.2 bzw. 2.1 (Anhörung vor der Anordnung) schlagen wir Folgendes vor: Der Termin sollte gleichzeitig als Scopingtermin für die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung sowie für den notwendigen Untersuchungsumfang für die FFH-Verträglichkeitsprüfung genutzt werden. Beides sollte in Nr. 1.2 bzw. 2.1 der Anlage ergänzt werden.

Bei Nr. 3.6 (Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2) sollte ergänzt werden, dass die SUP mit dem Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. die entsprechende FFH-Vorprüfung den Einladung beiliegen müssen.

## **Wir bitten um Ergänzung der folgenden, bislang fehlenden Aspekte:**

### **1. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Der Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FLurbG muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine FFH-Vorprüfung beiliegen.

Begründung: Flurbereinigungsverfahren sind Pläne im Sinne der FFH-Richtlinie, die direkt oder indirekt (z. B. über Drainagen) erhebliche negative Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben können. Sie bedürfen daher einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. einer FFH-Vorprüfung in Fällen, in denen kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist oder die Behörde zum Schluss gekommen ist, dass die negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich sind. Wir bitten um entsprechende Ergänzung zumindest in der Anlage zur VwV (unter Nr. 3.6).

Mit dem EuGH-Urteil vom 10.01.06 gegen Deutschland darf nicht mehr pauschal davon ausgegangen werden, dass die Flurneuordnung (als Teil einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft interpretiert) automatisch naturverträglich ist und damit von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgenommen werden kann.

Ein Hinweis, dass FFH-Verträglichkeitsprüfungen der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen sind (siehe VwV Natura 2000, dort Nr. 11) wäre hilfreich.

### **2. Nachweis einer positiven Wirkung für die Natur**

Aus Sicht des LNV ist es ferner notwendig, den Nachweis, dass die Natur von dem Verfahren profitiert, zu erbringen. Dies gilt insbesondere für

- das Schutzgebietsnetz Natura 2000
- den Artenschutz nach § 42 BNatSchG (und speziell nach FFH-RL Artikel 12 ff)
- den Biotopverbund nach § 4 und 6 NatSchG
- den Schutz unzerschnittener Landschaftsteile nach § 3 NatSchG

Ferner muss die regionale Minstdichte von Biotopvernetzungselementen nach § 5 NatSchG im Flurbereinungsverfahren definiert, in der Praxis umgesetzt und rechtlich gesichert werden. Diese Nachweise können innerhalb der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) erfolgen. Wichtig ist, dass der Nachweis den Anhörungsunterlagen beigelegt wird.

### **3. Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Scoping zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) empfehlen wir, mit dem Termin zur Abstimmung der Grundsätze der FNO zusammenzulegen (in der Anlage unter Nr. 1.2 bzw. 2.1 (Anhörung vor der Anordnung) zu ergänzen).

### **4. Anhörungsrecht bei nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsplans**

Der LNV beantragt hiermit ein Anhörungsrecht auch zu nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsplans nach § 64 FlurbG. Hierzu sollte eine neue Zeile in der Anlage zur VwV eingeführt werden.

Begründung: Die LNV-Arbeitskreise beschwerten sich häufig, dass es zu nachträglichen Änderungen beim Flurbereinigungsplan kommt, von denen sie nichts erfahren und zu denen sie nicht gehört werden. Oftmals wird mit diesen Änderungen das erstellte Biotopverbundkonzept und sonstige Ausgleichsmaßnahmen in ihrer geplanten Wirkung für die Natur zerstört, weil die Maßnahmen in völlig anderer oder nicht mehr zusammenhängender Weise realisiert wird. Der LNV sieht daher die Notwendigkeit, dass er vor Änderungen des planfestgestellten oder genehmigten Flurbereinigungsplans nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wie dies auch in anderen Planfeststellungsverfahren (etwa im Straßenbau) gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **5. Abnahme und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen**

Der LNV beantragt ferner eine Abnahme und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen fünf und zehn Jahre nach Abschluss eines Verfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde. Die Mängelliste soll dem Landratsamt und den Naturschutzverbänden zugestellt werden. Wir bitten um entsprechende Ergänzung in der Anlage zur VwV.

### **6. Anhörungsrecht bei vereinfachten Verfahren**

Neben der Beteiligung an Normalverfahren und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bittet der LNV, auch an vereinfachten Verfahren nach § 86 FlurbG beteiligt zu werden. Hierfür müsste entsprechend eine neue Zeile in der Anlage hinzugefügt werden.

Begründung: Auch bei beschleunigten Zusammenlegungen und in vereinfachten Verfahren müssen die Standards im Naturschutz- und Umweltbereich eingehalten werden. Dies ist nicht immer der Fall, so dass Landschaftselemente, wichtige Biotopstrukturen, Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten (auch streng geschützte oder FFH-Anhang IV-Arten) oder Elemente des Biotopverbunds (§ 4 NatSchG) verloren

gehen oder künftig verloren gehen können. Deshalb sollten die Naturschutzverbände in die Verfahren eingebunden werden.

## **7. Frühzeitigere Vorstellung und Diskussion der Allgemeinen Grundsätze und Abgrenzung des Verfahrensgebiets**

Die Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Termin nach § 38 FlurbG), sollten dringend früher als bislang vorgestellt und diskutiert werden oder aber die Naturschutzverbände sollten zum Behördentermin, der diese Grundsätze vorbereitet, geladen werden.

Begründung: Die LNV-Arbeitskreise beklagen, dass die Grundsätze einer Flurbereinigung erst kurz vor der Vorstellung des Wege- und Gewässerplans (Termin nach § 41) vorgestellt und diskutiert werden und von Seiten der Flurbereinigungsverwaltung dann keine Bereitschaft mehr besteht, an den Abgrenzungen des Gebietes und den Grundsätzen noch Änderungen vorzunehmen, so dass der Termin zur Schein-Anhörung wird. Vor dem Hintergrund, dass Flurbereinigungsverfahren heute nicht mehr nur durch rein landwirtschaftliche Zielsetzungen gerechtfertigt sind, sondern eine ganze Reihe anderer Gemeinwohlbelange berücksichtigen müssen (Umsetzung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, den Hochwasserschutz, den Biotopverbund, die Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen usw.), muss die Möglichkeit bestehen, Anregungen zur Umsetzung dieser Ziele frühzeitig in das Verfahren einbringen zu können. Dies ist derzeit nicht gegeben.

Der LNV hofft, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden.

Für die Zusendung einer Kopie der Flurbereinigungs-DVO vom 12.02.1954 (GBI S. 56) wären wir dankbar, weil wir nicht über derart alte Gesetzblätter oder Durchführungsverordnungen verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Trube

- Geschäftsführerin -